

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 89/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 90/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 91/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	5
Verordnung (EWG) Nr. 92/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung	7
Verordnung (EWG) Nr. 93/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse	8
Verordnung (EWG) Nr. 94/93 der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle	10

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/51/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 15. Dezember 1992 über mikrobiologische Normen für gekochte Krebs- und Weichtiere

93/52/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei

93/53/EWG :

- * Beschluß der Kommission vom 21. Dezember 1992 zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und die Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln
16

93/54/EWG :

- * Entscheidung der Kommission vom 22. Dezember 1992 mit Übergangsmaßnahmen zur vereinfachten Umsetzung der Richtlinie 91/493/EWG
18

Berichtigungen

- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3913/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1992) (ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1991)
19
- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassetten mit Ursprung in Hongkong (ABl. Nr. L 182 vom 2. 7. 1992)
19
- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2246/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1992/1993) (ABl. Nr. L 218 vom 1. 8. 1992)
20
- * Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/92 des Rates vom 4. August 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rundfunkempfangsgeräten von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art mit Ursprung in der Republik Korea (ABl. Nr. L 222 vom 7. 8. 1992)
20
- * Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. Nr. L 114 vom 30. 4. 1992)
21
- * Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits (ABl. Nr. L 115 vom 30. 4. 1992)
22
- * Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1992)
23

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 89/93 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zuerhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3873/92 der Kommission ⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3873/92 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 118.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	134,67 (*) (*)
0712 90 19	134,67 (*) (*)
1001 10 00	173,97 (*) (*) (*) ⁽¹⁰⁾
1001 90 91	139,45
1001 90 99	139,45 (*) ⁽¹¹⁾
1002 00 00	157,03 (*)
1003 00 10	125,08
1003 00 20	125,08
1003 00 80	125,08 (*) ⁽¹¹⁾
1004 00 00	114,34
1005 10 90	134,67 (*) (*)
1005 90 00	134,67 (*) (*)
1007 00 90	135,45 (*)
1008 10 00	46,79 (*) ⁽¹¹⁾
1008 20 00	79,41 (*)
1008 30 00	38,06 (*)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	38,06
1101 00 00	207,99 (*) (*) ⁽¹¹⁾
1102 10 00	232,60 (*)
1103 11 30	282,14 (*) (*) ⁽¹⁰⁾
1103 11 50	282,14 (*) (*) ⁽¹⁰⁾
1103 11 90	223,64 (*)

- (*) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (*) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (*) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (*) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.
- (*) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.
- (*) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.
- (*) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.
- (*) Gemäß Artikel 101 Absatz 4 der Entscheidung 91/482/EWG wird ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 1825/91 festgesetzten Betrag erhoben.
- (*) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 90/93 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1993

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1738/92 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽⁵⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3874/92 der Kommission ⁽⁶⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 19. Januar 1993 festgestellte reprä-
sentative Marktkurs anzuwenden.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung
(EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöp-
fungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus Dritt-
ländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 121.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	1	2	3	4
0709 90 60	0	0	0	0,59
0712 90 19	0	0	0	0,59
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0,59
1005 90 00	0	0	0	0,59
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	1	2	3	4	5
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 91/93 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1993

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom
18. Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht dena-
turierten und in unverändertem Zustand ausgeführten
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten
Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstat-
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr fürZucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1684/92⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung
muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erford-
ernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁸⁾, geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁹⁾, unter-
sagt den Handel zwischen der Europäischen Gemein-
schaft und den Republiken Serbien und Montenegro.
Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den
Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele
geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festset-
zung der Erstattungen Rechnung zu tragen.Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽¹⁰⁾ festgelegten repräsentativen Marktkurse werden
bei der Umrechnung der in den Drittländwährungen
ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden
sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitglied-
staaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrech-
nungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrech-
nungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen
wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 3819/92 der
Kommission⁽¹¹⁾ erlassen.Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1992, S. 31.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 17.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Januar 1993 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung ⁽¹⁾
	— in ECU/100 kg —
1701 11 90 100	37,42 ⁽¹⁾
1701 11 90 910	35,47 ⁽¹⁾
1701 11 90 950	⁽²⁾
1701 12 90 100	37,42 ⁽¹⁾
1701 12 90 910	35,47 ⁽¹⁾
1701 12 90 950	⁽²⁾
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 91 00 000	0,4068
	— in ECU/100 kg —
1701 99 10 100	40,68
1701 99 10 910	39,60
1701 99 10 950	39,60
	— in ECU/1 % Saccharose × 100 kg —
1701 99 90 100	0,4068

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85.

⁽³⁾ Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 92/93 DER KOMMISSION

vom 20. Januar 1993

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 der Kommission vom 10. April 1992 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 31/93⁽⁴⁾, werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 920/92 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die 37. Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Die Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3534/92⁽⁶⁾, untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Republiken Serbien und Montenegro. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für bestimmte, in den Artikeln 2 und 3 derselben Verordnung als Beispiele geführte Situationen. Dieser Regelung ist bei der Festsetzung der Erstattungen Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 920/92 durchgeführte 37. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,140 ECU je 100 kg festgesetzt.

(2) Die für die Ausfuhr nach den Republiken Serbien und Montenegro vorgesehenen Erstattungen dürfen nur im Rahmen der humanitären Hilfe gewährt werden, welche gemeinnützige Organisationen in Anwendung von Artikel 2 Buchstabe a) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1432/92 des Rates leisten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 98 vom 11. 4. 1992, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 5 vom 9. 1. 1993, S. 18.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 151 vom 3. 6. 1992, S. 4.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 358 vom 8. 12. 1992, S. 16.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 93/93 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1993
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3814/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 wird bei der Einfuhr von in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) dieser Verordnung genannten
Erzeugnissen eine Abschöpfung erhoben.

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten eine Abgabe erhoben, um
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in die
Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
werden.

Die bei der Einfuhr von Melasse anzuwendende Abschöp-
fung muß gleich dem Schwellenpreis abzüglich des cif-
Preises sein. Der Schwellenpreis für Melasse wurde durch
die Verordnung (EWG) Nr. 1748/92 des Rates⁽⁵⁾ zur Fest-
setzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weiß-
zucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der
Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben, der Schwellen-
preise, der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten
sowie der in Spanien und Portugal geltenden Preise für
das Wirtschaftsjahr 1992/93 festgesetzt.

Der cif-Preis für Melasse wird von der Kommission für
einen Grenzübergangsort der Gemeinschaft errechnet.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates vom
9. April 1968 über die Bestimmung der Standardqualität
für Rohzucker und des Grenzübergangsorts der Gemein-
schaft für die Berechnung der cif-Preise für Zucker⁽⁶⁾
wurde Rotterdam als Grenzübergangsort bestimmt.

Dieser Preis muß unter Zugrundelegung der günstigsten
Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt errechnet
werden, die auf der Grundlage der Notierungen oder
Preise dieses Marktes ermittelt werden.

Diese Notierungen oder Preise werden entsprechend
etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den
Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt.
Die Standardqualität für Melasse wurde in der Verord-
nung (EWG) Nr. 785/68 der Kommission vom 26. Juni
1968 über die Standardqualität und die Einzelheiten für
die Berechnung des cif-Preises für Melasse⁽⁷⁾ definiert.

Zur Feststellung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten
auf dem Weltmarkt muß die Kommission alle Informa-
tionen über die auf dem Weltmarkt abgegebenen Ange-
bote, die auf den wichtigen Märkten dritter Länder festge-
stellten Preise sowie die im internationalen Handelsver-
kehr getätigten Verkaufsabschlüsse, von denen sie direkt
oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhält, berücksich-
tigen. Bei dieser Feststellung kann die Kommission
gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 785/68 einen
Durchschnitt aus mehreren Preisen zugrunde legen, unter
der Voraussetzung, daß dieser Durchschnitt als für die
tatsächliche Markttendenz repräsentativ angesehen
werden kann.

Die Kommission darf den Informationen nicht Rechnung
tragen, wenn es sich um nicht gesunde und handelsüb-
liche Ware handelt oder wenn sich der in dem Angebot
angegebene Preis nur auf eine geringfügige, nicht reprä-
sentative Menge bezieht. Ferner sind diejenigen Ange-
botspreise auszuschließen, die als nicht repräsentativ für
die tatsächliche Entwicklung des Marktes anzusehen sind.

Von den zugrunde gelegten Preisen müssen diejenigen
berichtigt werden, die nicht cif Rotterdam gelten. Dabei
ist insbesondere den unterschiedlichen Transportkosten
zwischen dem Verlade- und dem Bestimmungshafen
einerseits und zwischen dem Verladehafen und Rotterdam
andererseits Rechnung zu tragen.

Um vergleichbare Angaben hinsichtlich Melasse der Stan-
dardqualität zu erhalten, müssen je nach der angebotenen
Melasse-Qualität die Preise nach Maßgabe der Ergebnisse,
die sich aus der Anwendung des Artikels 6 der Verord-
nung (EWG) Nr. 785/68 ergeben, erhöht oder vermindert
werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 180 vom 1. 7. 1992, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 145 vom 27. 6. 1968, S. 12.

Ausnahmsweise kann für eine begrenzte Zeit ein cif-Preis auf unveränderter Höhe beibehalten werden, wenn der Angebotspreis, der als Grundlage für die vorangegangene Ermittlung des cif-Preises gedient hat, nicht mehr zur Kenntnis der Kommission gelangt ist und wenn die vorliegenden Angebotspreise, die für die tatsächliche Markttendenz nicht genügend repräsentativ erscheinen, zu plötzlichen und beträchtlichen Veränderungen des cif-Preises führen würden.

Der cif-Preis wird für jede Woche ermittelt. Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78⁽²⁾, wird die Abschöpfung nur dann geändert, wenn die Änderung der Berechnungsfaktoren eine Erhöhung oder Verminderung von mindestens 0,06 ECU je 100 Kilogramm im Vergleich zur vorausgegangenen Festsetzung nach sich zieht.

Gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist das in der vorliegenden Verordnung vorgesehene Tarifschema in den Gemeinsamen Zolltarif aufgenommen.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der

Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im Referenzzeitraum vom 19. Januar 1993 festgestellte repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für Melasse, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und 1703 90 00 auf 0,93 ECU/100 kg festgesetzt.

2. Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden jedoch bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 94/93 DER KOMMISSION
vom 20. Januar 1993
zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2053/92 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 3868/92 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EWG) Nr. 72/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3868/92 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höhe der in Artikel 5 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannten Beihilfe für nicht entkörnte
Baumwolle wird auf 70,432 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Januar 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 390 vom 31. 12. 1992, S. 106.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1993, S. 18.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Dezember 1992

über mikrobiologische Normen für gekochte Krebs- und Weichtiere

(93/51/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Kapitel V Abschnitt II
Nummer 4 des Anhangs,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Kapitel IV Abschnitt IV Nummer 7 Buchstabe c)
des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG muß der
Hersteller für regelmäßige mikrobiologische Kontrollen
seiner Erzeugnisse sorgen und dabei die Normen
beachten, die nach den Bestimmungen des Kapitels V
Abschnitt II Nummer 4 desselben Anhangs festgelegt
werden müssen.

Es empfiehlt sich daher, zum Schutz der Gesundheit der
Verbraucher einen Grenzwert für die mikrobielle Konta-
minierung festzulegen, bei dessen Überschreitung die
Ergebnisse nicht mehr zulässig sind, ohne daß das
Erzeugnis deswegen als toxisch zu betrachten wäre. Bei
Überschreitung dieses Grenzwerts muß der Hersteller die
Ursachen ermitteln und Abhilfemaßnahmen treffen,
damit der Grenzwert künftig eingehalten wird.

Die Analyseverfahren sollen auf der Grundlage entspre-
chender Untersuchungen zu einem späteren Zeitpunkt
festgelegt werden. In der Zwischenzeit empfiehlt es sich,
die international anerkannten Verfahren zugrunde zu
legen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Herstellung gekochter Krebs- und Weichtiere
gemäß Kapitel IV Abschnitt IV Nummer 7 Buchstabe c)
des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einzuhaltenden
mikrobiologischen Normen sind im Anhang festgelegt.

Artikel 2

Die gekochten Krebs- und Weichtiererzeugnisse des nach
den Vorschriften von Artikel 7 der Richtlinie
91/493/EWG zugelassenen Verarbeitungsbetriebs sind
während der Verarbeitung und vor dem Inverkehrbringen
vom Hersteller daraufhin zu untersuchen, ob sie die
mikrobiologischen Normen erfüllen.

Artikel 3

(1) Die Probenahmepläne werden vom Leiter des
Betriebs oder seinem Vertreter entsprechend der Art des
Erzeugnisses (ganz, ohne Panzer bzw. Schalen), Gartempe-
ratur, Garzeit und Risikoanalyse festgelegt und müssen
den Bestimmungen des Artikels 6 der Richtlinie
91/493/EWG entsprechen.

(2) Für den Fall der Nichteinhaltung der Normen
gemäß den Nummern 1 und 2 des Anhangs müssen die
Probenahmepläne gemäß Absatz 1 folgende Auflagen
vorsehen :

— Die Befunde der beanstandeten Partien und die
entsprechenden Maßnahmen sowie die Maßnahmen
gemäß dem zweiten Gedankenstrich dieses Absatzes
sind der zuständigen Behörde zu melden.

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

- Die Verfahren zur Analyse der kritischen Kontrollpunkte zwecks Identifizierung der Kontaminierungsquellen sind zu überarbeiten, wobei die Analysehäufigkeit zu erhöhen ist.
- Die wegen nachgewiesener Krankheitserreger oder Überschreitung des M-Werts für *Staphylococcus aureus* gemäß Nummer 2 des Anhangs beanstandeten Partien dürfen nicht zum menschlichen Verzehr vermarktet werden.

Artikel 4

Bis zur Festlegung mikrobiologischer Analysemethoden der Gemeinschaft sind zur Überprüfung der Einhaltung der im Anhang aufgeführten mikrobiologischen Normen

Analysemethoden zu verwenden, die international wissenschaftlich anerkannt und praktisch erprobt sind. Bei der Nennung der Ergebnisse ist jeweils die angewandte Analysemethode mit anzugeben.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 15. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG

1. Pathogene Keime

Keim	Norm
Salmonella spp.	Keine in 25 g n = 5 c = 0

Ferner dürfen pathogene Keime und ihre Toxine, die entsprechend der Risikoanalyse zu bestimmen sind, nicht in gesundheitsschädlicher Menge vorhanden sein.

2. Hygienemangel-Nachweiseime (Produkt ohne Schale)

Keim	Norm (/g)
Staphylococcus aureus	m = 100 M = 1 000 n = 5 c = 2
entweder thermophile Coliforme (44 °C auf festem Nährsubstrat)	m = 10 M = 100 n = 5 c = 2
oder Escherichia coli (auf festem Nährsubstrat)	m = 10 M = 100 n = 5 c = 1

Die Parameter n, m, M und c sind wie folgt definiert:

n = Zahl der Einheiten in der Stichprobe;

m = unterer Grenzwert, bei dessen Unterschreitung die Befunde als zufriedenstellend gelten;

M = oberer Grenzwert, bei dessen Überschreitung die Ergebnisse nicht mehr als zufriedenstellend gelten;

c = Zahl der Einheiten in der Stichprobe mit Befunden zwischen m und M.

Die Qualität einer Partie gilt als:

a) zufriedenstellend, wenn die Befunde kleiner oder gleich 3m sind;

b) akzeptabel, wenn die Befunde Werte zwischen 3m und 10m (= M) erreichen und der Quotient c/n kleiner oder gleich 2/5 ist.

Die Qualität einer Partie gilt als unzureichend:

— in allen Fällen, in denen ein Befund den Wert M übersteigt;

— wenn der Quotient c/n größer ist als 2/5.

3. Indikatorkeime (Leitlinien)

Keim	Norm (Keimzahl)
Aerobe mesophile Bakterien (30 °C)	
a) Ganze Erzeugnisse	m = 10 000 M = 100 000 n = 5 c = 2
b) Erzeugnisse ohne Panzer bzw. Schale, außer Krabbenfleisch	m = 50 000 M = 500 000 n = 5 c = 2
c) Krabbenfleisch	m = 100 000 M = 1 000 000 n = 5 c = 2

Diese Leitlinien sollen es den Erzeugern ermöglichen, den einwandfreien Betrieb ihrer Anlagen zu beurteilen, und ihnen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Überwachung der Produktion helfen.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Feststellung, daß bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete die Bedingungen betreffend die Brucellose (*Br. melitensis*) eingehalten haben, und zur Anerkennung dieser Mitgliedstaaten oder Gebiete als amtlich brucellosefrei

(93/52/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/68/EWG des Rates vom
28. Januar 1991 zur Regelung tierseuchenrechtlicher
Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
mit Schafen und Ziegen⁽¹⁾, insbesondere auf Anhang A
Kapitel 1 Abschnitt II,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Vereinigten Königreich, in Deutschland, Irland,
Luxemburg, Belgien und den Niederlanden und in
bestimmten Gebieten Frankreichs ist die Brucellose (*Br.
melitensis*) seit mindestens fünf Jahren anzeigepflichtig.
Seit mindestens fünf Jahren wurde kein Fall von Brucellose
amtlich festgestellt, und die Impfung ist seit mindestens
drei Jahren untersagt. Daher ist festzustellen, daß
die Bedingungen von Anhang A Kapitel 1 Abschnitt II
Nummer 1 Buchstabe b) eingehalten worden sind.

Außerdem verpflichten sich die vorgenannten Mitglied-
staaten bzw. Gebiete, die Bedingungen von Anhang A
Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 2 zu erfüllen. Somit sind
diese Mitgliedstaaten und Gebiete als amtlich frei von
Brucellose (*Br. melitensis*) anzuerkennen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in den Anhängen I und II genannten Mitgliedstaaten
bzw. Gebiete erfüllen die Bedingungen von Anhang A
Kapitel 1 Abschnitt II Nummer 1 Buchstabe b) der
Richtlinie 91/68/EWG.

Artikel 2

Die in den Anhängen I und II genannten Mitgliedstaaten
bzw. Gebiete werden als amtlich frei von Brucellose (*Br.
melitensis*) anerkannt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(¹) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 19.

*ANHANG I***MITGLIEDSTAAT**

- Vereinigtes Königreich,
- Deutschland,
- Irland,
- Luxemburg,
- Belgien,
- Niederlande.

*ANHANG II***GEBIETE**

In Frankreich : Ain, Aisne, Allier, Ardennes, Aube, Charente, Charente-Maritime, Cher, Côte-d'Or, Côtes-d'Armor, Creuse, Dordogne, Doubs, Eure, Eure-et-Loire, Finistère, Ille-et-Vilaine, Indre, Indre-et-Loire, Jura, Loir-et-Cher, Loire, Loire-Atlantique, Loiret, Lot-et-Garonne, Maine-et-Loire, Manche, Marne, Mayenne, Nièvre, Nord, Oise, Orne, Pas-de-Calais, Rhône, Haute-Saône, Saône-et-Loire, Sarthe, Ville de Paris, Seine-Maritime, Seine-et-Marne, Yvelines, Deux-Sèvres, Vendée, Vienne, Haute-Vienne, Yonne, Territoire de Belfort, Essonne, Hauts-de-Seine, Seine-Saint-Denis, Val-de-Marne, Val-d'Oise.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1992

zur Einsetzung eines wissenschaftlichen Ausschusses für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und die Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln

(93/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Gemeinschaftsschutzes der Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben kann sich die Notwendigkeit der Prüfung von Problemen ergeben, die sich einerseits auf die zu Gattungsbezeichnungen gewordenen Bezeichnungen und die einzelnen Elemente der Definition von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel und andererseits auf die Anwendung der Kriterien für die Definition der Begriffe „redlicher Handel“ und „Gefahr der Irreführung der Verbraucher“ gemäß den Artikeln 13 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates⁽¹⁾ in den Fällen beziehen, in denen es zu Kollisionen zwischen Ursprungsbezeichnung oder geographischer Angabe und einer Marke, einer gleichlautenden Bezeichnung oder einem bestehenden, sich rechtmäßig im Verkehr befindenden Erzeugnis kommt.

Im Rahmen des Gemeinschaftsschutzes der Bescheinigungen besonderer Merkmale kann zur Eintragung dieser Bescheinigungen die Prüfung von Problemen im Zusammenhang mit der Beurteilung der traditionellen Eigenschaften von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln erforderlich sein.

Um Lösungen für diese Probleme zu finden, müssen hochqualifizierte Persönlichkeiten aus den Bereichen der Rechts- und der Agrarwissenschaften hinzugezogen werden, die Fachkenntnisse insbesondere auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes besitzen.

Es erscheint daher angezeigt, bei der Kommission einen wissenschaftlichen Ausschuss einzusetzen —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Bei der Kommission wird ein wissenschaftlicher Ausschuss — nachstehend „Ausschuss“ genannt — eingesetzt.

Artikel 2

Der Ausschuss prüft auf Antrag der Kommission im Zuge der Anwendung der Verordnungen (EWG) Nr. 2081/92

und (EWG) Nr. 2082/92 des Rates⁽²⁾ alle fachlichen Probleme, die im Zusammenhang mit der Eintragung der Namen der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie in den Fällen auftreten, in denen die Mitgliedstaaten Einspruch erheben, insbesondere :

1. die einzelnen Elemente der Definition von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben sowie der Ausnahmen davon, insbesondere in bezug auf Ansehen und Bekanntheit einer Verkehrsbezeichnung ;
2. die zu Gattungsbezeichnungen gewordenen Bezeichnungen ;
3. die Beurteilung des traditionellen Charakters von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln ;
4. die Beurteilung der Kriterien für „redlichen Handel“ bzw. „Gefahr der Irreführung der Verbraucher“ bei Kollisionen zwischen Ursprungsbezeichnung oder geographischer Angabe einerseits und einer Marke, einer gleichlautenden Bezeichnung oder einem sich rechtmäßig im Verkehr befindenden Erzeugnis andererseits.

Artikel 3

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission aus einem Kreis wissenschaftlich hochqualifizierter Persönlichkeiten mit besonderen Kenntnissen und Zuständigkeiten in den in Artikel 2 genannten Bereichen berufen.

(2) Dem Ausschuss gehören sieben ordentliche Mitglieder und sieben Stellvertreter an, die an den Sitzungen teilnehmen können.

Artikel 4

(1) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl kommt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder zustande.

(2) Die Kommissionsdienststellen nehmen die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses wahr.

Artikel 5

Der Ausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss gibt eine befürwortende Stellungnahme ab, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit gilt Stimmenthaltung als Ja-Stimme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 24. 7. 1992, S. 9.

Artikel 6

(1) Die Mitglieder des Ausschusses werden für fünf Jahre ernannt. Wiederernennung ist zulässig. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden für zwei Jahre ernannt. Sie können, nachdem sie ihre Tätigkeit während zweier aufeinanderfolgender Zweijahreszeiträume ausgeübt haben, nicht sofort wiedergewählt werden. Die Tätigkeit im Ausschuß ist unentgeltlich.

(2) Nach Ablauf ihres Mandats (fünf bzw. zwei Jahre) üben die Mitglieder, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende ihre Tätigkeit weiter aus, bis sie ersetzt werden bzw. bis ihr Mandat verlängert wird.

(3) Kann ein Mitglied, der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein Mandat nicht ausüben oder tritt es/er freiwillig zurück, so wird es/er für die verbleibende Dauer seines Mandats gemäß dem Verfahren des Artikels 3 bzw. 4 ersetzt.

Artikel 7

(1) Der Ausschuß tritt nach Einberufung durch einen Vertreter der Kommission zusammen.

(2) Der Vertreter der Kommission sowie andere interessierte Beamte und sonstige Bedienstete der Kommission nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil.

(3) Der Vertreter der Kommission kann Persönlichkeiten mit besonderen Fachkenntnissen auf dem jeweils zur Prüfung anstehenden Gebiet zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses einladen.

Artikel 8

(1) Die Beratungen des Ausschusses beziehen sich auf die Fragen, zu denen die Kommission eine Stellungnahme angefordert hat.

Die Kommission kann die Frist festsetzen, innerhalb deren die Stellungnahme abzugeben ist.

(2) Wird die von der Kommission angeforderte Stellungnahme von den Mitgliedern des Ausschusses einstimmig gebilligt, so erstellen diese eine gemeinsame Schlußfolgerung. Kommt keine Einstimmigkeit zustande, so werden die verschiedenen im Verlauf der Beratungen vorgebrachten Auffassungen in einem vom Sekretariat des Ausschusses verfaßten Protokoll niedergelegt.

Artikel 9

Die Mitglieder des Ausschusses dürfen Informationen, die ihnen im Verlauf ihrer Ausschußtätigkeit zur Kenntnis gelangt sind, nicht weitergeben, wenn der Vertreter der Kommission ihnen mitteilt, daß sich die angeforderte Stellungnahme auf eine vertrauliche Angelegenheit bezieht.

Brüssel, den 21. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1992

mit Übergangsmaßnahmen zur vereinfachten Umsetzung der Richtlinie
91/493/EWG

(93/54/EWG)

**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 91/493/EWG
läßt die zuständige Behörde Betriebe zu, wenn sicherge-
stellt ist, daß die betrieblichen Aktivitäten den Anforde-
rungen der genannten Richtlinie genügen.Zu diesem Zweck muß die zuständige Behörde nicht nur
die strukturellen Produktionsvoraussetzungen, sondern
auch die Programme für die Eigenkontrollen gemäß
Artikel 6 der genannten Richtlinie überprüfen. Diese
Prüfung bedarf bestimmter Durchführungsvorschriften.Um die Handelsströme zwischen den Mitgliedstaaten
nicht zu beeinträchtigen, sind zunächst die Verzeichnisse
der zugelassenen Betriebe mitzuteilen, deren Erzeugnisse
insgesamt oder teilweise für den innergemeinschaftlichen
Handel bestimmt sind. Ein vollständiges Betriebsver-
zeichnis könnte nachträglich vorgelegt werden.Fischereierzeugnisse, die nicht mit den Identifikationsan-
gaben gemäß Kapitel VII des Anhangs der Richtlinie
91/493/EWG versehen sind, dürfen nicht vermarktet
werden. Es ist jedoch vorzusehen, daß Erzeugnisse aus
Betrieben, deren Zulassungsnummer nicht in dem der
Kommission mitgeteilten Verzeichnis aufgelistet ist, bis
zur Aufnahme dieser Betriebe in das genannte
Verzeichnis lediglich auf dem nationalen Markt gehandelt
werden dürfen.Es ist also angezeigt, für die Übermittlung der vollstän-
digen Betriebsverzeichnisse an die Kommission Über-
gangsmaßnahmen festzulegen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —**HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :***Artikel 1*Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, der Kom-
mission bis zum 1. Januar 1993 ein vollständiges Verzeichnis
der zugelassenen Betriebe gemäß Artikel 7 Absatz 3 der
Richtlinie 91/493/EWG vorzulegen, können ein vorläu-
figes Betriebsverzeichnis übermitteln.*Artikel 2*Die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 können bis zum
31. Juli 1993 zulassen, daß nicht in dem vorläufigen
Verzeichnis aufgelistete Betriebe Fischereierzeugnisse, die
nicht mit den Identifikationsangaben gemäß Kapitel VII
der Richtlinie 91/493/EWG versehen sind, auf dem nation-
alen Markt absetzen, sofern diese Erzeugnisse nicht für
den innergemeinschaftlichen Handel bestimmt sind.*Artikel 3*Die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 übermitteln der
Kommission bis zum 31. Juli 1993 das vollständige
Verzeichnis aller zugelassenen Betriebe.*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3913/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in Zypern (1992)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 372 vom 31. Dezember 1991)

Seite 22, Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a):

In der Tabelle sind unter der laufenden Nummer 09.1423 in Spalte 5 die Kontingentszollsätze „5,0 ECU/hl (*)“ und „6,1 ECU/hl (*)“ durch „5,9 ECU/hl (*)“ bzw. „7,3 ECU/hl (*)“ zu ersetzen.

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1769/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/89 hinsichtlich des endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter Videokassetten mit Ursprung in Hongkong

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 2. Juli 1992)

Seite 8, Artikel 1 :

anstatt :

„... Magnetics Ltd (Taric-Zusatzcode 8292) hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden ; für diese Modelle wird ein Antidumpingzoll in Höhe der Differenz zwischen dem nachstehend für jedes Modell angegebenen Preis und ihrem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt :

E60	E90	E120	E180	E195	E240
0,70 ECU	0,83 ECU	0,96 ECU	1,22 ECU	1,29 ECU	1,48 ECU [*] ,

muß es heißen :

„... Magnetics Ltd hergestellt und zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauft werden ; für diese Modelle wird ein Antidumpingzoll in Höhe der Differenz zwischen dem nachstehend für jedes Modell angegebenen Preis und ihrem Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt :

E60	E90	E120	E180	E195	E240
(8655) (*)	(8656) (*)	(8657) (*)	(8658) (*)	(8659) (*)	(8660) (*)
0,70 ECU	0,83 ECU	0,96 ECU	1,22 ECU	1,29 ECU	1,48 ECU

(*) Taric-Zusatzcode.“

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2246/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Zypern, Marokko, Israel, Tunesien und Ägypten (1992/1993)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 218 vom 1. August 1992)

Seite 133, im Anhang :

anstatt :

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
„09.1121	ex 0805 10 41	0805 10 41*13 *18
09.1207	ex 0805 10 45	0805 10 45*13 *18 *98
	ex 0805 10 49	0805 10 49*13 *18 *98
	ex 0805 10 70	0805 10 70*11 *13
	ex 0805 10 90	0805 10 90*19"

muß es heißen :

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
„09.1121	ex 0805 10 41	0805 10 41*13 *18
09.1207	ex 0805 10 45	0805 10 45*13 *18 *98
	ex 0805 10 49	0805 10 49*13 *18 *98
	ex 0805 10 70	0805 10 70*11 *13 *14 *18
	ex 0805 10 90	0805 10 90*11 *19".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2306/92 des Rates vom 4. August 1992 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Rundfunkempfangsgeräten von der in Kraftfahrzeugen verwendeten Art mit Ursprung in der Republik Korea

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 222 vom 7. August 1992)

Seite 14, Artikel 1 Absatz 2 :

<i>anstatt :</i>	„— Samsung Electronics Co., Ltd, Seoul (Zusatzcode : 8678)	20,8 %"
<i>muß es heißen :</i>	„— Samsung Electronics Co., Ltd, Seoul (Zusatzcode : 8687)	20,8 %".

Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Polen andererseits

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 114 vom 30. April 1992)

Seite 49, Protokoll Nr. 2, Anhang I, wird in der dritten Spalte die Tarifnummer „7210 90 90“ gestrichen.

Seite 105, Protokoll Nr. 4, Anhang II, ex Kapitel 62 :

— erste Spalte :

anstatt : „ex 6209
und
ex 6217“
muß es heißen : „ex 6209,
ex 6211
und
ex 6217“ ;

— zweite Spalte, vierte Zeile :

anstatt : „...ex 6210, 6211 ...“
muß es heißen : „...ex 6210, ex 6211 ...“.

Seite 131, Protokoll Nr. 4, Anhang IV, Punkt 2 :

anstatt : „... 210 × 297 mm ...“
muß es heißen : „... 210 × 148 mm ...“.

Seite 155, letzte Zeile :

anstatt : „Für die Republik Polen“
muß es heißen : „Für die Regierung der Republik Polen“.

Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik andererseits

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 115 vom 30. April 1992)

Seite 25, Anhang V, ist in der zweiten Spalte „5205 13“ einzufügen.

Seite 28, Anhang V, dritte Spalte :

anstatt: „8433 10
8433 99“
muß es heißen: „8433 11
8433 19“.

Seite 30, Anhang V, ist in der dritten Spalte „9306 10“ einzufügen.

Seite 31, Anhang VI, ist in der dritten Spalte zu streichen :

ausgenommen „6106 10
6106 10 00
6106 20
ausgenommen 6106 20 00“.

Seite 32, Anhang VI, ist in der ersten Spalte zu streichen :

ausgenommen „6205 10
6205 10 00
6205 20
ausgenommen 6205 20 00
6205 30
ausgenommen 6205 30 00
6206 20
ausgenommen 6206 20 00
6206 30
ausgenommen 6206 30 00
6206 40
ausgenommen 6206 40 00“.

Seite 32, Anhang VI, ist in der dritten Spalte einzufügen :

„7209 34 31
7209 34 32
7209 34 33“.

Seite 54, Protokoll Nr. 2, Artikel 3 Punkt 3 :

anstatt: „... Anhang I ...“
muß es heißen: „... Anhang III ...“.

Seite 120, Protokoll Nr. 4, Anhang II, erste Spalte :

anstatt: „ex 6209
urid
ex 6217“
muß es heißen: „ex 6209,
ex 6211
und
ex 6217“.

Seite 147, Protokoll Nr. 4, Anhang IV, Punkt 2 :

anstatt: „... 210 × 297 mm ...“
muß es heißen: „... 210 × 148 mm ...“.

Berichtigung des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl einerseits und der Republik Ungarn andererseits

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 116 vom 30. April 1992)

Seite 16, Anhang III, rechte Spalte :

Die waagerechte Linie nach dem KN-Code 3903 entfällt.

Seite 72, Anhang V :

anstatt: „ex 7210 39
– 026“
muß es heißen: „ex 7210 39
– 028“.

Seite 74, Anhang V :

anstatt: „ex 7212 10
– 013“
muß es heißen: „ex 7212 10
– 018“.

Seite 77, Anhang V :

anstatt: „ex 7217 21
– 025“
muß es heißen: „ex 7217 21
– 026“.

Seite 135, Protokoll Nr. 3, Artikel 4 Absatz 3 :

— erste Zeile :

anstatt: „... die der Anhang 1...“
muß es heißen: „... die die Tabelle 1 des Anhangs 2...“;

— zehnte Zeile :

anstatt: „... der in Anhang 2...“
muß es heißen: „... der in der Tabelle 1 des Anhangs 1...“.

Seite 140, Protokoll Nr. 3, Anhang 1, Tabelle 2, zu Tarifposition 1901 10 008, letzte Spalte :

anstatt: „12“
muß es heißen: „13“.

Seite 192, Protokoll Nr. 4, Anhang II, erste Spalte :

anstatt: „ex 6209
und
ex 6217“
muß es heißen: „ex 6209,
ex 6211
und
ex 6217“.

Seite 219, Protokoll Nr. 4, Anhang IV, Punkt 2, erste Zeile :

anstatt: „... 210 × 297 mm...“
muß es heißen: „... 210 × 148 mm...“.